

Handeln ohne Vertretungsmacht, §§ 177 – 180 BGB

Voraussetzungen für einen Anspruch aus § 179 BGB sind:

- (1) Der Vertreter hat einen Vertrag geschlossen;
- (2) der Vertreter handelt **ohne** bzw. **ohne ausreichende** Vertretungsmacht;
- (3) der „Vertretene“ verweigert die Genehmigung;
- (4) Vertrag darf aus keinen anderen Gründen unwirksam sein;
- (5) der Vertragspartner darf das Fehlen der Vertretungsmacht weder kennen noch kennen müssen.

Rechtsfolgen:

1. Rechtsverhältnis zw. Vertretenen und Vertragspartner

- Der Vertrag ist schwebend unwirksam. Der Vertretene kann genehmigen, § 177 Abs. 1 BGB.
- Vertragspartner kann seinerseits nach § 178 widerrufen oder den Vertretenen zur Genehmigung auffordern, § 177 Abs. 2.

2. Rechtsverhältnis zw. Vertreter und Vertragspartner

- Kannte der Vertreter den Mangel, haftet er auf Erfüllung oder auf Schadenersatz (positives Interesse).
- Kannte der Vertreter den Mangel nicht, haftet er nur für den Vertrauensschaden (negatives Interesse).
- Der Vertreter haftet nicht, wenn der Vertragspartner nicht schutzwürdig ist, § 179 Abs. 3 BGB oder er den Vertrag nach § 178 BGB widerrufen hat.

Missbrauch der Vertretungsmacht, nicht in §§ 164 ff geregelt

Voraussetzungen:

- (1) Der Vertreter hat einen Vertrag geschlossen;
- (2) der Vertreter missbraucht vorhandene Vertretungsmacht und
() drei Alternativen müssen unterschieden werden:

1. Alternative:

- (3) Der Vertragspartner ist gutgläubig.

Rechtsfolge: Der Vertretene wird gebunden.

2. Alternative:

- (3) Dem Vertragspartner war der Missbrauch der Vertretungsmacht bekannt.

Rechtsfolge: Der Vertragspartner verdient keinen Schutz; der Vertretene wird nicht gebunden. Das Rechtsgeschäft ist nach § 138 BGB wegen sittenwidriger Kollusion nichtig; evtl. bereits ausgetauschte Leistungen sind rückabzuwickeln.

3. Alternative:

- (3) Der Vertragspartner hätte begründete Zweifel an der Vertretungsmacht haben müssen.

Rechtsfolge (str.): War der Missbrauch für den Geschäftspartner evident, kommen die §§ 177 - 179 BGB zur Anwendung. Das Geschäft ist zunächst schwebend unwirksam; genehmigt der Vertretene nicht, wird es endgültig unwirksam.